

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

---

**Details**

Name der eAnhörung	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung
PDF-Dokument generiert am	19.11.2021 12:59
Stellungnahme von:	Finanzfachleute Aargauer Gemeinden

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

### **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001; Änderung**

#### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 1. September 2021 bis am 30. November 2021.

#### **Inhalt**

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) soll aus verschiedenen Gründen revidiert werden. Die Revision umfasst die Alimentenhilfe (Teil A), die Observation im Sozialhilferecht (Teil B) sowie weiteren gesetzlichen Anpassungsbedarf (Teil C).

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

#### **Departement Gesundheit und Soziales**

Sarah Hunziker

stv. Leiterin Rechtsdienst

Generalsekretariat

Rechtsdienst

062 835 49 27

[sarah.hunziker@ag.ch](mailto:sarah.hunziker@ag.ch)

## Angaben zur Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Finanzfachleute Aargauer Gemeinden
E-Mail	christoph.rehmann@gjpf-oberfrick.ch

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Priska
Nachname	Meyer
E-Mail	priska.meyer@mettauertal.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1: Inkassohilfe

Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz soll aufgrund der am 6. Dezember 2019 vom Bundesrat erlassenen und auf den 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) angepasst werden. In Umsetzung dieser bundesrechtlichen Bestimmungen soll die Rolle als Fachstelle den Gemeinden zukommen. Des Weiteren werden die Organisation, der Gegenstand und die Kosten der Inkassohilfe sowie die grenzüberschreitende Inkassohilfe geregelt (vgl. Teil A, Kapitel II.3.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung bezüglich Inkassohilfe (§ 31 Abs. 1–4 SPG und § 16 Abs. 1 EG ZGB) einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 1  
keine.

### Frage 2: Alimenterbevorschussung

Mit dem revidierten Kindesunterhaltsrecht fällt explizit auch der Betreuungsunterhalt unter den Kindesunterhalt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine Entscheidung erfolgen, in welchem Umfang diese Kindesunterhaltsbeiträge zu bevorschussen sind. Im Rahmen der Anhörungsvorlage werden zwei Varianten unterbreitet: Variante 1 sieht keine Bevorschussung des Betreuungsunterhalts vor; in Variante 2 wird hingegen eine Bevorschussung des Betreuungsunterhalts vorgeschlagen. Innerhalb von Variante 2 sind die beiden Untervarianten 2a und 2b zu unterscheiden: In der Variante 2b wird – im Gegensatz zur Variante 2a – zudem eine Erhöhung des Maximalbetrags vorgeschlagen (vgl. Teil A, Kapitel II.3.2 Anhörungsbericht).

Mit welcher der Varianten bezüglich Bevorschussung des Betreuungsunterhalts (§ 33 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 SPG) sind Sie einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- einverstanden mit Variante 1 (Bevorschussung nur des Barunterhalts)
- einverstanden mit Variante 2a (Bevorschussung des Bar- und Betreuungsunterhalts ohne Erhöhung des Maximalbetrags)
- einverstanden mit Variante 2b (Bevorschussung des Bar- und Betreuungsunterhalts mit Erhöhung des Maximalbetrags)
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 2  
Keine.

### **Frage 3: Observation im Sozialhilferecht 1: Schaffung rechtlicher Grundlage**

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine Grundlage zur Observation im Bereich der Sozialhilfe geschaffen werden (vgl. Teil B, Kapitel III. Anhörungsbericht). Diese rechtliche Grundlage wird vom Grossen Rat mittels zweier Vorstösse gefordert (16.240 und 20.124).

Sind Sie einverstanden, dass eine gesetzliche Grundlage für Observationen im Sozialhilferecht geschaffen wird?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 3  
Keine.

### **Frage 4: Observation im Sozialhilferecht 2: Ausgestaltung rechtlicher Grundlage**

Sind Sie mit der rechtlichen Ausgestaltung der Regelung bezüglich Observation (§§ 19c, 19d und 19e SPG; vgl. Teil B, Kapitel III.3 und III.4 Anhörungsbericht) einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 4  
Keine.

### Frage 5: Observation im Sozialhilferecht 3: Verlängerung der Observationsdauer

Bezüglich der Observationsdauer ist festzulegen, ob die 30-tägige Frist nicht verlängerbar (Variante 1) oder um maximal 15 Tage verlängerbar sein soll (Variante 2; vgl. Teil B, Kapitel III.3.3 Anhörungsbericht).

Mit welcher der Varianten bezüglich der Observationsdauer sind Sie einverstanden (§ 19c Abs. 5 SPG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- einverstanden mit Variante 1 (Keine Möglichkeit der Verlängerung)
- einverstanden mit Variante 2 (Möglichkeit der Verlängerung)
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 5  
Keine.

### Frage 6: Verwirkungsfristen

Neu soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die den Regierungsrat ermächtigt, Verwirkungsfristen in den Bereichen der Kostentragung und der Kostenteilung zu erlassen. Damit soll Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen und die Finanzplanung für die Gemeinden und den Kanton vereinfacht werden (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung zur Festlegung von Verwirkungsfristen bezüglich Kostenersatz und Kostenteilung (§§ 47 Abs. 3<sup>bis</sup>, 51 Abs. 5, 60a SPG) einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 6

Die Einführung von Verwirkungsfristen ist grundsätzlich in Ordnung. Folglich müssen aber auch entsprechende Fristen definiert werden, innert welcher die entsprechenden Zahlungen an die Gemeinden zu erfolgen haben.

### **Frage 7: Unterbringung von Flüchtlingen in kantonalen Unterkünften**

In das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz soll eine gesetzliche Grundlage aufgenommen werden, welche die unbestrittene Praxis der Zuständigkeit des Kantons für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in einer ersten Phase regelt (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung (§ 17a Abs. 1<sup>bis</sup> SPG) einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 7

Keine.

### **Frage 8: Elternschaftsbeihilfe**

Die Berechnung der Elternschaftsbeihilfe soll neu auf den voraussichtlichen "Halbjahreseinkünften" basieren und somit dem Leistungszeitraum von sechs Monaten angeglichen werden (vgl. Teil C, Kapitel IV.2.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung (§§ 27 Abs. 1 und Abs. 3, 28 Abs. 1 SPG) einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 8  
Keine.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

### **Schlussbemerkungen**